



Verkündet am 16.09.2008

Knipping  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Neuss**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**Urteil**

ANWALTSKANZLEI  
PETER ARNOLD  
EINGE 29. SEP. 2008

In dem Rechtsstreit

der Creative Promotion Service Werbeagentur e.K., Inhaber: Günter Steinhagen, Weidenbornstr. 8 a, 65189 Wiesbaden,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Arnold, Peter, Salinenstr. 19,  
55543 Bad Kreuznach,

g e g e n

[Redacted name]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted name]  
[Redacted name]

hat das Amtsgericht Neuss  
auf die mündliche Verhandlung vom 05.08.2008  
durch die Richterin Borkowski  
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, jedoch maximal 10 Prozentpunkten, aus [REDACTED] seit dem [REDACTED] und aus [REDACTED] seit dem [REDACTED] zuzüglich vorgerichtlicher Mahnauslagen in Höhe von [REDACTED] zu zahlen.

Darüber hinaus wird der Beklagte verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] nebst 5 Prozentpunkten hieraus über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin betreibt eine Werbeagentur und veröffentlicht in dieser Eigenschaft Werbeprospekte. Der Beklagte ist als Arzt für Allgemeinmedizin tätig.

Am 05.05.2006 unterzeichnete der Beklagte, im Rahmen des Besuches eines Mitarbeiters der Klägerin, einen Anzeigenauftrag, der die Veröffentlichung seiner Praxisdaten in der Erste-Hilfe-Notruftafel zum Inhalt hat (Bl. 12 GA). Der Nettoanzeigenpreis wurde mit [REDACTED] je Veröffentlichung zuzüglich Satz- und Filmkosten in Höhe von [REDACTED] je Veröffentlichung angegeben. Als Verteilungsgebiet wurde die Postleitzahlenregion 40 - 53999 aufgeführt.

Unter den Auftragsbedingungen heißt es auszugsweise:

„Der Anzeigenpreis gilt für je eine Veröffentlichung. Für jede nachfolgende Veröffentlichung entsteht der Anzeigenpreis zzgl. Satz- und Filmkosten erneute. Der Anzeigenauftrag läuft zunächst für ein Jahr und beinhaltet drei (3) kostenpflichtige Veröffentlichungen á 1000 Exemplare...“ Der letzte Satz der Auftragbedingungen, wonach unter gewissen Umständen eine Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Jahr erfolgt, wurde auf dem Anzeigenauftrag durchgestrichen. Zudem befindet sich unter besonderer Vereinbarung der Eintrag „Ohne Verlängerung“.

Nachdem der Beklagte für die erste Veröffentlichung des Werbeträgers einen Betrag von [REDACTED] gezahlt hat, verweigert er die Begleichung weiterer Kosten für die zweite und dritte Veröffentlichung.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Klageanspruch sei aufgrund eines wirksamen und ihrerseits ordnungsgemäß erfüllten Vertrages gerechtfertigt.

Sie beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie [REDACTED] nebst 10% Zinsen aus [REDACTED] seit dem [REDACTED] und aus [REDACTED] seit dem [REDACTED] zuzüglich vorgerichtlicher Mahnauslagen in Höhe von [REDACTED] zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie [REDACTED] nebst 5 Prozentpunkten Zinsen hieraus über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, zwischen den Parteien sei bereits kein Anzeigenvertrag zustande gekommen, da das Auftragsformular nicht von einem Vertreter der Beklagten gegengezeichnet wurde. Darüber hinaus habe der Beklagte durch den Zusatz „Ohne Verlängerung“ deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er lediglich eine einmalige Veröffentlichung wünsche. Tatsächlich lege wegen der fehlenden Vereinbarung zum Werklohn und der Art der Veröffentlichung ein Dissens vor. Zudem sei ein Vertrag aufgrund der erklärten Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nichtig. Die Berechtigung zur Anfechtung ergebe sich aufgrund der irreführenden Gestaltung des Anzeigenformulars und eines Verstoßes gegen § 1 UWG.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von [REDACTED] gemäß § 631 BGB. Bei einem Vertrag über den Druck und die Veröffentlichung von Wer-

bemitteln handelt es sich um einen Werkvertrag (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 66. Aufl., Einf v. § 631, Rn. 31).

a)

Durch Vorlage des Anzeigenauftrags seitens eines Mitarbeiter der Klägerin hat diese dem Beklagten ein Angebot auf Abschluss eines Anzeigenvertrages unterbreitet. Dieses hat der Beklagte angenommen, was er durch seine Unterschrift bestätigt hat. Da für diesen Anzeigenvertrag kein Schriftformerfordernis gilt, bedurfte es zu dessen Wirksamkeit keiner Unterzeichnung des Vertrages seitens eines Vertreters der Klägerin.

b)

Dieser Vertrag hatte auch die dreimalige Veröffentlichung der Erste-Hilfe-Notruftafel zum Gegenstand. Aus die vorgelegten Auftragsbedingungen, welche den vereinbarten Vertragsgegenstand dokumentieren, geht unzweifelhaft hervor, dass der Auftrag für ein Jahr läuft und jährlich drei kostenpflichtige Veröffentlichungen erfolgen sollen. Durch die Streichung des letzten Satzes und den Zusatz „Ohne Verlängerung“ haben die Parteien lediglich eine über den Zeitraum von einem Jahr hinausgehende Verlängerung ausgeschlossen. Die in Angebot und Annahme abgegebenen Willenserklärungen stimmen in ihrem objektiven Erklärungsinhalt gemäß §§ 133, 157 BGB überein und führen zu einer Einigung über die Vertragslaufzeit, so dass ein offener oder versteckter Dissens i.S.d. §§ 154, 155 BGB ausscheidet.

c)

Darüber hinaus ist der Vertrag auch nicht infolge Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß §§ 123, 142 BGB ex tunc nichtig. Der Beklagte hat zwar die Anfechtung erklärt. Diese Erklärung läuft jedoch wegen des fehlenden Anfechtungsgrundes ins Leere. Insoweit ist bereits fraglich, ob das Auftragsformular der Klägerin überhaupt täuschend ist. Denn die Entgeltspflicht jeder einzelnen Veröffentlichung und die Anzahl von drei kostenpflichtigen Veröffentlichungen während der einjährigen Vertragslaufzeit ergibt sich eindeutig und unmissverständlich bereits aus den ersten Sätzen der Auftragsbedingungen. Jedenfalls liegen jedoch nicht genügend Anhaltspunkte vor, die auf einen Täuschungswillen der Klägerin schließen lassen könnten. Selbst wenn man ein gewisses Irreführungspotenzial der Auftragsgestaltung der Klägerin bejahen würde, wäre für die Annahme von Arglist weiterhin erforderlich, dass vom Absender wegen des Grades der Irreführung erwartet werden kann, dass Adressaten die wahren Umstände nicht richtig erkennen (vgl. BGH, NJW-RR 2005, 1082ff.). Sorgfältigen und verständigen Le-

sern, von dem bei den Inserenten der Erste-Hilfe-Notruftafel ausgegangen werden kann, hätte sich ohne große Anstrengung erschlossen, dass drei jeweils kostenauslösende Veröffentlichungen erfolgen. Daher reicht die Gestaltung des Anzeigenauftrags jedenfalls nicht aus, um eine Täuschungsabsicht der Beklagten zu unterstellen. Ob der Anzeigenauftrag aufgrund seiner Gestaltung den §§ 1, 3 UWG unterfällt, bedarf keiner weiteren Klärung, da dies im Hinblick auf § 123 Abs.1 BGB ohne Belang ist (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 16.07.2003, Az. 23 S 168/02).

d)

Letztlich ist das Gericht auch von einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seitens der Klägerin überzeugt. Soweit der Beklagte bestreitet, dass der in Rede stehende Prospekt überhaupt aufgelegt und verteilt wurde, ist dies durch Vorlage der Einlieferungs- und Verteilungsliste seitens der Klägerin ausreichend nachgewiesen worden. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass 1.050 bzw. 1.000 Stück der Werbeträger zur Versendung an die Verteilerstellen in Meerbusch, Solingen, Dortmund und Rösrath eingeliefert wurden. Hier hätte es der Beklagten – auch vor dem Hintergrund der beanstandungslosen Abwicklung der ersten Veröffentlichung - obliegen, konkrete Einwendungen gegen die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages vorzutragen.

2.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 Abs. 2 BGB.

3.

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens sind Mahnkosten sowie die vorgerichtlichen Anwaltskosten nebst Zinsen zu ersetzen.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: [REDACTED]

Borkowski

Richterin

Beglaubigt

Brumann

Justizobersekretärin